

bauers, darüber die Beschriftung „Dr. Theodor Neubauer“, auf der unteren Hälfte eine Lorbeerkränze und auf der Rückseite das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen Spange aus Bronze, Bronze versilbert oder Bronze vergoldet getragen. Die Spange ist mit einem weißen Band überzogen, in dem in der Mitte senkrecht die Farben Schwarz-Rot-Gold eingewebt sind. Das Staatswappen ist auf der Spange aufgeheftet

(3) Die Interimsspange entspricht der Medaillesspange.

### §10

Die Medaille wird auf der rechten oberen Brustseite getragen.

### §11

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I Nr. 63 S. 771) in der Fassung der Achten Verordnung vom 25. Mai 1963 (GBl. II Nr. 47 S. 325) und der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363).

## Anordnung über die materielle Bilanzierung und Abrechnung der Bilanzen - „Elektrotechnische und BMSR-Anlagen“

vom 6. Februar 1974

### § 1

(1) Die materielle Bilanzierung und Abrechnung der Bilanzen „Elektrotechnische und BMSR-Anlagen“

060 000 00 Elektrotechnische Anlagen

(ohne

065 100 00 Freileitungsanlagen über 380 kV, 220 kV  
065 200 00

065 300 00 bis 380 kV, 110 kV bis 220 kV, 30 kV  
065 400 00

067 100 00 bis 110 kV sowie reine Kabelnetze  
067 200 00

067 400 00 110 kV bis 220 kV, 30 kV bis 110 kV)

081 000 00 BMSR-Anlagen  
und der industriellen Montagelohnleistungen

060 000 01 Elektrotechnische Anlagen  
(Montage-Lohnleistungen)

081 000 01 BMSR-Anlagen  
(Montage-Lohnleistungen)

gemäß der Anordnung Nr. 5 vom 28. Februar 1973 über die Nomenklatur für die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Material, Ausrüstungen und Konsumgütern zur Ausarbeitung und Durchführung der Volkswirtschaftspläne — Bilanzverzeichnis — (Sonderdruck Nr. 688/4 des Gesetzblattes) ist ab Planjahr 1975 von der Bilanzierung der abgesetzten

Warenproduktion auf die Bilanzierung des „materiellen Fertigungsstandes (materielle Leistungen)“ des Industriebauens\* \* des Planjahres“ umzustellen. Die Umstellung gilt für alle Betriebe und Kombinate mit Aufkommen bzw. Bedarf in den vorgenannten Positionen. Auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben für das Planjahr sind die vorhabenbezogenen Bedarfsabstimmungen durch das bilanzbeauftragte Organ (WB Automatisierungs- und Elektroenergie-Anlagen) mit den Fondsträgern innerhalb von 8 Wochen nach Erhalt der staatlichen Aufgaben durchzuführen.

(2) Der materielle Fertigungsstand (materielle Leistungen) des Industriebauens des Planjahres ist für die im Planjahr zu leistenden bzw. geleisteten Montage-Lohnleistungen als volkswirtschaftliche Berechnungskennziffer zu planen und abzurechnen. Dabei ist die Übereinstimmung mit dem Inlandsaufkommen in den Bilanzen für Montage-Lohnleistungen zu gewährleisten.

### § 2

(1) Zur Koordinierung der Planung und Abrechnung der industriellen Warenproduktion und der materiellen Bilanzierung sowie zur Sicherung der Kontinuität der Produktion sind bei allen Vorhaben mit einer Realisierungszeit von 12 und mehr Monaten die eigenen Montage-Lohnleistungen an kontrollfähigen, abgrenzbaren Teilanlagen und Bauabschnitten ab 1. Januar 1974 als hergestellte industrielle Warenproduktion abzurechnen.

(2) Die Teilanlagen und Bauabschnitte gemäß Abs. 1 sind zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer verbindlich und kontrollfähig zu vereinbaren und den Plänen zugrunde zu legen. Der Auftraggeber hat die Realisierung der Teilanlagen und Bauabschnitte zu bestätigen. Dazu sind für das Planjahr 1974 die staatlichen Plankennziffern industrielle Warenproduktion und Arbeitsproduktivität umzurechnen und mit entsprechender Begründung den übergeordneten Organen zur Bestätigung einzureichen; die umgerechneten Plankennziffern des Ministeriums für Elektrotechnik und Elektronik sind der Staatlichen Plankommission bis zum 28. Februar 1974 einzureichen.

### § 3

Die Planung, Abrechnung und Finanzierung von Investitionen entsprechend dem Beschluß vom 16. Dezember 1970 über die Planung und Leitung des Prozesses der Reproduktion der Grundfonds (GBl. II 1971 Nr. 1 S. 1) und den dazu erlassenen Bestimmungen über die Finanzierung und Abrechnung von Investitionen werden durch diese Anordnung nicht berührt.

### § 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 6. Februar 1974

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission**

I. V.: Klopfer  
Staatssekretär

\* Für den materiellen Fertigungsstand (materielle Leistungen) des Industriebauens gilt die Kennzifferdefinition gemäß den Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik (Ausgabe 1973) unabhängig davon, ob die Leistungen als General- bzw. Hauptauftragnehmer erbracht werden oder nicht.